

19. Wahlperiode

Die Vorsitzende  
des Ausschusses für Wissenschaft und  
Forschung

mehrheitlich mit SPD, GRÜNE und LINKE gegen CDU, AfD und FDP
---

<b>An Plen</b> – nachrichtlich Recht
--------------------------------------

## Dringliche Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Wissenschaft und  
Forschung  
vom 20. Juni 2022

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 19/0310  
**Gesetz zur Fortschreibung des Berliner  
Hochschulrechts**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/0310 – wird mit folgenden Änderungen  
angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 7 ersetzt:

„4. § 97 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer in vollständig oder überwiegend öffentlicher Trägerschaft oder Förderung stehenden außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt werden, können zur Wahrnehmung wissenschaftlicher oder künstlerischer Aufgaben auf Antrag unter Wegfall der Bezüge ganz oder teilweise, auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, beurlaubt werden; die Höchstdauer nach § 56 des Landesbeamtengesetzes findet insofern keine Anwendung. Eine befristete Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden.“

5. Dem § 108 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Mit der Einstellung als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ist für die Dauer der Tätigkeit zugleich die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" verliehen.“

6. § 110 Absatz 6 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Mit promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist unter der Bedingung, dass das im Arbeitsvertrag benannte Qualifikationsziel erreicht wird, eine dieses Qualifikationsziel angemessen berücksichtigende Anschlusszusage zu vereinbaren. Satz 2 gilt nicht für Personal, das

1. überwiegend aus Drittmitteln oder aus Programmen des Bundes und der Länder oder des Landes Berlin finanziert wird, soweit diese Programme keine andere Festlegung treffen, oder
2. zur ärztlichen Weiterbildung beschäftigt wird.

Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere Grundsätze für die Personalauswahl und zur Bestimmung und Feststellung der Erfüllung der Qualifikationsziele, durch Satzung.“

7. In § 124 Absatz 4 Satz 4 werden vor der Angabe „§ 5b Absatz 5“ die Angabe „§ 2 Absatz 6“ und ein Komma eingefügt.‘

2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

.a) In Absatz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „abgelegt“ werden die Wörter „oder im Sommersemester 2022“ eingefügt.‘

3. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 9 bis 11.

4. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 12 und in § 126f Satz 1 wird das Wort „Erstellungen“ durch die Wörter „Einstellungen von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen“ ersetzt

Berlin, den 20. Juni 2022

Die Vorsitzende  
des Ausschusses für Wissenschaft und  
Forschung

Franziska Brychcy